

Datum: 01.01.1991

Publiziert von: Manz

Zitievorschlag: Dr. Alfred Grof, Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes OÖ, Linz, Versammlungs-
contra Meinungsäußerungsfreiheit, ÖJZ 1991, 731

Versammlungs- contra Meinungsäußerungsfreiheit

Anmerkungen zu einer richtungsweisenden Entscheidung des VfGH *)

Abstract

Zum Inhalt:

Der Verfasser mißt dem von ihm einer rechtsdogmatischen Analyse unterzogenen Erk insofern weit über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Bedeutung bei, als darin der VfGH, erstmals deutlich gemacht hat, welche Gesichtspunkte für die Abgrenzung kollidierender Grundrechtsansprüche maßgebend sind, wobei primär der Gesetzgeber aufgerufen ist, der Vollziehung das hiefür erforderliche Instrumentarium zur Verfügung zu stellen.

Text

Das hier anzuzeigende Erk VfGH 12. 10. 1990 B 20/89 (FN ¹) spricht überwiegend für sich selbst (FN ²). Es lässt somit lediglich dafür Raum, gleichsam zur Abrundung einige ergänzende Randbemerkungen anzubringen. Dabei sollen die dieser Entscheidung zugrundeliegenden prämissiven rechtspolitischen Wertungen des VfGH - insb seine Auffassung, daß es sich bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung um einen besonders würdevollen Festakt handelte, in dessen Zusammenhang das von den Beschwerdeführern hochgehaltene Transparent wie ein stiller Vorwurf erscheinen mußte, daß sich der Veranstalter für ihre Interessen nicht ausreichend eingesetzt habe - nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein (FN ³); im folgenden soll vielmehr nur die rechtsdogmatische Dimension dieses Erk ausgeleuchtet werden.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der VfGH erstmals deutlich zu der jüngst immer drängender werdenden Grundsatzfrage Stellung bezogen, nach welchem Lösungsmuster vorzugehen ist, wenn sich Normadressaten mit konträren Grundrechtsanträgen, die ihrerseits jeweils auf unter Gesetzesvorbehalt gewährleisteten Grundrechten basieren, gegenüberstehen: Nach dem VfGH ist hier in erster Linie der (einfache) Gesetzgeber nicht nur - wie sonst üblich - durch den grundrechtlichen Vorbehalt ermächtigt, sondern in dieser besonderen Konstellation vielmehr dazu verpflichtet, eine - überdies dem Legalitätsprinzip des **Art 18 Abs 1 B-VG** (das Österreich als ein Spezifikum unter den Konventionsstaaten der MRK auszeichnet) entsprechende - Regelung zu erlassen, deren Inhalt dahin geht, den VollzugsBeh eine wechselseitige Abgrenzung der kollidierenden Interessensphären zu ermöglichen; innerhalb der durch die Grundrechtsvorbehalte eröffneten Bandbreite kommt ihm dabei ein - entsprechend seiner Aufgabe der wechselseitigen Abwägung von gegenläufigen Interessen vornehmlich durch die Verfassungsgebote der Verhältnismäßigkeit und der Sachgerechtigkeit (Gleichheitsgrundsatz) beschränkter - rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Es bedarf nun keiner detaillierten Nachweise, daß die österreichische Rechtsordnung - gerade im Bereich des Polizeirechts (FN⁴) - diesem von den Grundrechten iVm dem spezifischen österreichischen Legalitätsgebot des **Art 18 Abs 1 B-VG** geforderten Standard derzeit nicht entspricht. Dies war wohl auch dem VfGH bewußt, sodaß er dem Gesetzgeber - ohne dies explizit auszusprechen oder gar ein konkretes Ausmaß anzudeuten, jedoch im Grunde letztlich unübersehbar - mit der vorliegenden Entscheidung auch gleichsam eine "Schonfrist" eingeräumt hat: Fehlen nämlich - wie im gegenwärtigen Polizeirecht nahezu regelmäßig - solche eindeutige einfache Abgrenzungsnormen, dann geht nach dem VfGH diese Interessenabwägungspflicht für den konkreten Einzelfall in das - durch die zuvor bereits für den Gesetzgeber aufgezeigten gleichheitsrechtlichen Determinanten gebundene - Ermessen des Vollzugsorganes (dh der VerwaltungsBeh, aber auch der Gerichte) über, das dann die bestehenden ges Bestimmungen in der Weise verfassungskonform zu interpretieren hat, daß es diesen eine derartige Verpflichtung zur Interessenabwägung als immanent unterstellt. Als - vom VfGH offensichtlich als "aus methodischer Sicht gerade noch vertretbar" angesehenes - Ergebnis einer solchen Auslegung vermag daher die Beh dem Art IX Abs 1 EGVG auch die Befugnis zu entnehmen, anstelle einer Strafe die iSd Gleichheitsgrundsatzes verhältnismäßig gelindere Sanktion einer Transparentabnahme verhängen zu dürfen. Bei allen Vorbehalten, die man gegen dieses konkrete Ergebnis einwenden mag, scheint dies derzeit letztlich doch der einzige Weg zu sein, solche in der Praxis

unvermeidliche Grundrechtskollisionen auch bereits mit dem gegebenen - aus verfassungsdogmatischer Sicht (noch) unvollkommenen - Normenbestand in den Griff zu bekommen. Der VfGH hätte wohl auch die Bestimmung des Art IX Abs 1 EGVG wegen im Hinblick auf Fälle von Grundrechtskollisionen inhaltlicher Unbestimmtheit als verfassungswidrig aufheben können, doch hat sich der GH möglicherweise vorläufig bloß damit begnügt, warnend seinen Zeigefinger zu erheben und dem Gesetzgeber die - durchaus nicht auf den Bereich der Sicherheitspolizei beschränkte (FN⁵) - Problematik zunächst einmal mit aller Deutlichkeit ins Bewußtsein zu rufen (FN⁶). Diese Vorgangsweise wäre nicht neu, wenn man sich etwa die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Jud zu § 3 FrPolG in Erinnerung ruft (FN⁷). Dort hat der VfGH diese Bestimmung zunächst - mit dem VwGH - lange Zeit als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, dann aber - als der Gesetzgeber die gebotene Reaktion vermissen ließ - die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normierung eines Aufenthaltsverbotes im Hinblick auf **Art 8 MRK** umso höher geschraubt. In ähnlicher Weise hat der VfGH den österreichischen Rechtsbestand mit dem Erk Slg 11.500/1987 zunächst im Hinblick auf **Art 6 MRK** sanktioniert, dort allerdings mit dem Unterschied, daß der Gesetzgeber mit der Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate bereits einen Schritt in die richtige Richtung gesetzt hat (FN⁸). Vor diesem Hintergrund liegt die Annahme nahe, daß die mit dem vorliegenden Erk praktizierte Art der Entscheidungsfindung aus rechtsstaatlicher Sicht aber auch bestenfalls eine Übergangslösung darstellen kann; wenn sich der Gesetzgeber daher künftig nicht erkennbar bemüht, auch in den kollisionsgeneigten Rechtsgebieten und -konstellationen dem grundrechtlich und rechtsstaatlich geforderten Standard zu entsprechen, so erschien es unter dem Blickwinkel seiner bisherigen Rsp nur als konsequent, wenn der VfGH in absehbarer Zeit nicht mehr zögert, Regelungen wie den Art IX Abs 1 EGVG wegen inhaltlicher Unbestimmtheit aufzuheben.

Bis dahin ist die Sachentscheidung in der Regel - dh, solange kein Exzeß vorliegt - dem VwGH "delegiert". Bei diesem Ergebnis erscheint es aber umso unverständlicher, daß im vorliegenden Fall die Bf den erfolgversprechenderen - denn es ist keineswegs gesagt, daß auch der VwGH zum Ergebnis gekommen wäre, daß die polizeiliche Vorgangsweise von Art IX EGVG gedeckt war - Weg zum VwGH "zugunsten" eines Rechtsbehelfes an die Konventionsorgane (FN⁹) - die unter dem Eindruck der in den Konventionsstaaten völlig unterschiedlich konzipierten Legalitätsprinzipien vermutlich keinen Anlaß finden werden, an der österreichspezifisch bedingten Richtigkeit der Entscheidung des VfGH zu zweifeln - einfach verkümmern ließen

(FN ¹⁰).

II.

Die allgemein unbestritten den Grundrechten zugrundeliegende, bloße status-negativus-Konzeption wird durch die vorliegende Entscheidung, die dem einzelnen in gewissem Sinn einen grundrechtlich geschützten Anspruch auf staatliches Tätigwerden einräumt, nicht prinzipiell in ihr Gegenteil verkehrt. Denn es gilt zu beachten, daß es sich bei Grundrechtskollisionen für den Bereich des öff Rechts vielmehr um - insgesamt betrachtet - Ausnahmesituationen handelt (FN ¹¹): (Nur) auf Grund der faktischen Rahmenbedingungen wird ein staatl Handeln, nämlich die Setzung eines streitschlichtenden Aktes, gerade deshalb erforderlich, um einen über das von Verfassungs wegen zugestandene Maß hinausgehenden staatlichen Eingriff in die freiheitsrechtlich geschützte Sphäre beider in die Interessenskollision involvierter Grundrechtsträger hintanzuhalten. Somit löst also allein der Umstand der zwingenden Ambivalenz des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses und nicht unmittelbar die Grundrechtsgewährleistung selbst die staatl Handlungspflicht aus, die Grundrechte bedingen damit weiterhin nicht prinzipiell, sondern nur für den Ausnahmefall einer derartigen Dreieckskonstellation ein Tätigwerden des Staates (FN ¹²).

III.

Weichenstellende Bedeutung kommt der vorliegenden Entscheidung aus dogmatischer Sicht schließlich auch für den Problemkreis der Drittirkung der Grundrechte zu: Danach obliegt es dem Staat - und nur diesem (FN ¹³) -, Interessenkollisionen zw Normadressaten einer rechtlichen Lösung zuzuführen; Grundrechten kommt demnach - einerlei ob sich dieser Interessengegensatz auf den Bereich des öff Rechts oder den Bereich des Privatrechts bezieht - bloß eine mittelbare Drittirkung (FN ¹⁴) zu. Dies in der Weise, daß sie im Verein mit dem Legalitätsprinzip in erster Linie dem einfachen Gesetzgeber den Auftrag erteilen, schon auf dieser generellen Ebene die konträren Interessen gegeneinander abzugrenzen; im konkreten Einzelfall fungieren die Grundrechte sodann als Interpretationsrichtlinien für die Beh bzw das Gericht zur Auslegung des gem Art 18 Abs 1 B-VG unabdingbaren einfachen G. Nach österreichischem Verständnis des Legalitätsprinzips (FN ¹⁵), wonach die Verfassung allein kein "Gesetz" iSd Art 18 Abs 1 B-VG verkörpert (FN ¹⁶), bindet demgegenüber die Verfassung nur ausnahmsweise - dann nämlich, wenn dies im Wege einer verfassungsges lex specialis zu Art 18 Abs 1 B-VG angeordnet ist (FN ¹⁷) - die Beh und Gerichte (mit Ausnahme des VfGH) als unmittelbar geltendes Recht; nur dann kommt also auch den

Grundrechten eine unmittelbare Drittwirkung zu.

IV.

Nur scheinbar aus der Bezugnahme auf den Beschwerdegegenstand erklärlich betont der VfGH im vorliegenden Erk stets die sich aus **Art 11 MRK** ergebende besondere Schutzwpflicht des Staates; gleiches gilt - unter der Voraussetzung, daß es um die spezifische Konstellation von einander im konkreten Einzelfall konträr gegenüberstehenden Grundrechtsansprüchen verschiedener Rechtsträger geht - aber darüber hinaus ganz allgemein, also unabhängig davon, um welche konkrete Grundrechtsgewährleistung es sich jeweils handelt, solange diese von Verfassungs wegen nur unter einem Vorbehalt und damit nicht ausnahmsweise absolut gewährleistet ist (FN ¹⁸). Der VfGH drückt dies durch die Wendung aus, daß die Versammlungsfreiheit eben "gegen Störungen von dritter Seite besonders empfindlich" ist und sieht daher in diesem Bereich auch einen spezifischen staatl Handlungsbedarf, ohne dies gleichzeitig für andere Bereiche - wie gerade aus dem Wort "besonders" hervorgeht - von vornherein auszuschließen. Verkürzt ausgedrückt besteht demnach - weil es sich insoweit um ein generell-abstraktes Rechtsproblem handelt - in derartigen Dreieckskonstellationen von vornherein und grundsätzlich eine derartige interessenausgleichende und -abgrenzende staatl Eingriffsverpflichtung.

V.

Für den Bereich des Versammlungsrechts bedeutet dies für die mit dem vorliegenden Erk im Ergebnis gleichsam "gerade noch einmal ungeschoren davongekommenen" SicherheitsBeh, daß es künftig noch viel weniger hinreichen wird, eine Versammlung bloß "aus der Distanz" mitzuverfolgen; das Anforderungsprofil an die Partizipation der Verwaltung am Interessenausgleich ist vielmehr deutlich gestiegen. Die Pflicht zum Schutz der störungsfreien Abhaltung der Versammlung bringt es daher notwendig mit sich, daß sich die Beh zuvor genau über den Zweck der Versammlung Klarheit verschafft, einen detaillierten Einsatzplan unter Bedachtnahme auf die ihr zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen erstellt sowie je nach dem Charakter der Versammlung den Punkt kalkuliert, bis zu dem auch dem Versammlungsziel zuwiderlaufende Meinungsäußerungen zulässig sein werden bzw sind, etc. Die Art und Intensität der Zulässigkeit der Kundgabe solcher Gegenmeinungen wird dabei vom Zweck der Veranstaltung geprägt, dieser verkörpert gleichsam im jeweiligen konkreten Einzelfall die "öff Ordnung" iSd Art IX Abs 1 EGVG. Dabei kann es nicht allein auf den Willen des Veranstalters, sondern muß es

vielmehr auf die öff, dh auf die überkommene allgemeine Auffassung, wie Versammlungen dieser Art (wobei naturgemäß der Veranstalter deren Typus im vorhinein festlegen muß) üblicherweise ablaufen, ankommen, so daß die öff Ordnung nicht allein schon deshalb als gestört erscheint, weil dem Veranstalter die Art und Intensität einer kundgegebenen Gegenmeinung nicht (mehr) ins Konzept paßt: Die SicherheitsBeh fungieren somit nicht bloß als ein Werkzeug des Veranstalters, sondern sie haben auf Grund eigener Überzeugung der Richtigkeit ihres Vorgehens und nicht etwa auf Geheiß des Veranstalters einzuschreiten. Dies gilt selbst (und ganz besonders) dann, wenn - wie im vorliegenden Fall - eine öff Institution (als Träger von Privatrechten) als Veranstalter fungiert. In der etwas zu unreflektierten Anlehnung des VfGH an die Zielvorstellungen des Veranstalters liegt wohl eine - für den Verfahrensausgang (nicht aber für dessen dogmatische Strukturierung) letztlich essentielle - gewisse Schwäche des hier zu besprechenden Erk: Transparente sind bei einem Gottesdienst in der Kirche oder bei einem Begräbnis schon von vornherein völlig undenkbar; bei den Feierlichkeiten zum 1. Mai hingegen üblich, wobei in letzter Zeit zunehmend auch Unzufriedenheit mit der Arbeiterbewegung ausdrückende Spruchbänder auftauchen und (auch vom Veranstalter) geduldet werden; und schließlich bei einer Sportveranstaltung auch dann etwas völlig normales, wenn sie jeweils der gegnerischen Mannschaft verbal feindlich gesonnen sind - so auch sinngemäß der VfGH, dh: welche Art, welchen "Typus" von Versammlung er abhalten will, hat zunächst der Veranstalter festzulegen.

Demgegenüber hat aber die Frage, welcher Typus letztlich tatsächlich vorliegt, zu diesem Zeitpunkt allein die Beh zu beurteilen; auf den Willen des Veranstalters kommt es jetzt hingegen nicht mehr entscheidend an. Wenn dieser bei einer Denkmalenthüllung unbeschränkt die Öffentlichkeit zuläßt und ex ante selbst keine weiteren Vorkehrungen trifft oder verlangt, so ist es auch nicht die Aufgabe der Beh, unter allen Umständen einen ursprünglich feierlichen Rahmen weiter aufrechtzuerhalten: Wer eine unbeschränkte Öffentlichkeit frei zuläßt, muß auch mit Mißfallskundgebungen rechnen. Die künftig aus den vorhin aufgezeigten Gründen unausweichliche Neuregelung des Versammlungsrechtes, das noch aus einer Zeit vor der MRK stammt und daher naturgemäß den durch sie geänderten Ansprüchen heute nicht mehr gerecht zu werden vermag, könnte in diesem Sinn vorsehen, daß der Veranstalter insb bei einmaligen, unbeschränkt zugänglichen Versammlungen nicht nur ex ante der Beh (FN¹⁹), sondern auch zu Beginn derselben öff deren Zweck (rechtlich: deren Typus) bekanntgibt und damit auch das grundsätzliche Verhaltensmuster der Teilnehmer festlegt. Dies wäre möglicherweise hilfreich, um Mißverständnisse (bewußte Fehldeutungen?) wie im vorliegenden Fall zu vermeiden, wo es keineswegs - insb auch nicht bei den neutralen Festaktsbesuchern -

allgemeine Überzeugung war, daß es sich bei dieser Denkmalsenthüllung um einen besonders würdevollen Staatsakt handeln sollte, und der Mehrheit kaum von vornherein bewußt war, daß der Veranstalter bloß Festreden, nicht jedoch auch Diskussionen geplant hatte.

Der VfGH hat mit dem vorliegenden Erk Wege gewiesen und Weichen gestellt, die weit über die Entscheidung des Einzelfalles hinausreichen: Er hat einen Lösungsansatz für einen zentralen Bereich der Grundrechtsdogmatik herausgearbeitet, der zunächst den Verwaltungs-, dann aber auch den diese kontrollierenden Rechtsprechungsorganen zugute kommt und damit implizit sämtliche Vollzugsorgane aufgefordert, verstärkt die Grundrechte - zumindest mittelbar - in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen. Der Gesetzgeber sollte bei all dem aber nicht übersehen, daß diese Entscheidung - wie eingangs dargetan - eigentlich in erster Linie an ihn gerichtet ist.

Fußnote(n)

*¹⁾ Vgl dazu auch näher Grof, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte, in Machacek - Pahr - Stadler (Hrsg), 70 Jahre Republik - Die Grundrechte in Österreich (1991) 101 ff.

1) Abgedruckt in EuGRZ 1991, 550 ff (Nowak).

2) Als wenig verständlich wenn nicht gar als eine Leerformel muß für den oberflächlichen Leser der Entscheidung lediglich die im Erk an zentraler Stelle gebrauchte Wendung, daß die polizeilichen Maßnahmen "in praktischer Konkordanz" mit jenen Grundrechten stehen müssen, in die durch die Maßnahmen eingegriffen wird (vgl EuGRZ 1990, 551), erscheinen; der VfGH hätte diese der bundesdeutschen Lehre (vgl zuletzt Scholz, Hierarchie der Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Grundrechte, EuGRZ 1990, 485) entnommene "Anleihe" besser durch einen entsprechenden expliziten Hinweis kenntlich gemacht.

3) Wenngleich darauf hinzuweisen ist, daß der GH mutatis mutandis wohl zum gegenteiligen Verfahrensergebnis hätte kommen müssen.

4) Hier im Umfang von Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG zu verstehen; vgl im übrigen zum Begriff Adamovich - Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, (1987) 160 ff.

5) Vgl etwa zum gewerbl Betriebsanlagenrecht Grof, Der Anspruch auf behördliches Eingreifen bei Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, in Grof - Reiter - Wolny (Hrsg), Eingriffsrecht, Ausgleichs- und Eingriffspflicht in Smogsituationen (1984) 59 ff mwN.

6) Ausschlaggebend dafür mag vielleicht auch der Umstand gewesen sein, daß im Zeitpunkt der Entscheidung die Erlassung eines SicherheitspolizeiG unmittelbar bevorstand (vgl die RV 1316 BlgNR 17. GP), wenngleich diese bislang noch nicht realisiert werden konnte.

7) Vgl dazu die Übersicht bei Frischenschlager - Grof, Aufenthaltsverbot und Sichtvermerk, JBI 1986, 619 ff, und bei Grof, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte, in Machacek - Pahr - Stadler (Hrsg), 70 Jahre Republik - die Grundrechte in Österreich 125 ff.

8) Vgl Art I Z 24 ff der B-VG-Nov 1988, BGBl 1988, 685 und dazu die E zur RV, wonach die Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate insb auch die Konventionskonformität der österreichischen Rechtsordnung im Hinblick auf zivilrechtliche Ansprüche sicherstellen soll; dies dadurch, daß dem einfachen Gesetzgeber explizit die Möglichkeit eröffnet wird, dem Verwaltungssenat entsprechende Kompetenzen zu übertragen, die Kompetenzen der Unabhängigen Verwaltungssenate damit von Verfassungs wegen nicht taxativ umschrieben sind.

9) Vgl dazu: "Schwule Antifaschisten und Gericht - Sachverhaltsdarstellung" (Volksstimme vom 14. 12. 1990); Antifaschistisches HOSI-Transparent ist 'Ruhestörung' (Stimme der Frau 2/1991).

10) Der VfGH hatte die über Antrag an ihn abgetretene Beschwerde wegen vom Bf nicht fristgerecht behobener Mängel zurückzuweisen (vgl VwGH 16. 1. 1991, 90/01/0219).

11) Hier dominiert das verwaltungsbehördliche Einparteienverfahren, was auch die bisher stiefmütterliche Reflexion des Problemfeldes der Grundrechtskollisionen in einfaches Verwaltungsrechtsvorschriften erklärt. Im Hinblick auf **Art 6 Abs 1 MRK** mag sich die Frage erheben, ob es sich bei Grundrechtskollisionen und dem dadurch bedingten Mehrparteienverfahren (zB Nachbarn im Bau- und Gewerberecht) nicht prinzipiell um zivilrechtliche und damit von Tribunalen anstelle von VerwaltungsBeh zu entscheidende Ansprüche handelt (vgl jüngst für die BRD Herzog, Hierarchie der Verfassungsnormen und ihre Funktion beim Schutz der Grundrechte, EuGRZ 1990, 484: "Echte Konflikte zwischen Grundrechten bestehen vielmehr darin, daß zwei oder mehr Parteien, die miteinander im Streit liegen, sich jede für sich auf ein Grundrecht berufen können, sodaß die Gerichte zu entscheiden haben, welches Grundrecht dem anderen vorgehen soll. Das bedeutet, daß die Frage grundsätzlich nur in zivilrechtlichen Streitigkeiten auftreten kann, weil in Streitigkeiten des öffentlichen Rechts auf der einen Seite immer der Staat oder sonst ein Hoheitsträger steht, der sich auf Grundrechte gerade nicht berufen kann." (Diese Aussage ist allerdings vor dem Hintergrund der in der BRD insoweit grundlegend andersgearteten Verfassungsrechtslage im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die unmittelbare Anwendbarkeit der Grundrechte (vgl dazu auch Grof, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte, in Machacek - Pahr - Stadler (Hrsg), 70 Jahre Republik - Grund- und Menschenrechte in Österreich 105 und 132 ff) zu werten). Dies ist zu verneinen, weil allein aus dem abstrakten Umstand des Vorliegens eines Dreiecksverhältnisses, also einer Rechtsbeziehung zw Normunterworfenen, nicht auf dessen Inhalt als zivilrechtlicher Anspruch geschlossen werden kann. Selbst die sehr weitgefaßte Jud des EGMR versteht **Art 6 Abs 1 MRK** nicht dahin, daß allein schon der Umstand des Vorliegens einer Rechtsbeziehung zw Normunterworfenen zwingend einen zivilrechtlichen Anspruch iS dieser Bestimmung begründen würde. Typisch sind diese Grundrechtskollisionen hingegen für den Bereich des Privat- und Strafrechts.

12) Und auch dies nur mittelbar, denn der einzelne hat nur gegenüber den Vollzugsorganen, nicht aber gegenüber dem Gesetzgeber einen Tätigkeitsanspruch (**Art 18 Abs 1 B-VG** gewährt also - entsprechend der stRsp des VfGH - weiterhin kein subjektives Recht) und die Grundrechte verpflichten ihrerseits primär den Gesetzgeber.

13) Vgl insb die Passage: "Die Annahme aber, die Bundesverfassung verhalte vom Grundsatz her den einzelnen zur Selbsthilfe, weil der Staat nicht einzuschreiten habe, ist mit der Friedens- und Ordnungsfunktion des Staates schlechterdings unvereinbar"!.

14) Vgl jüngst auch Mayer, Der "Rechtserzeugungszusammenhang" und die sogenannte "Drittewirkung" der Grundrechte, **JBI 1990, 768 ff**; Grof, Schutzrichtung 134 ff.

15) Vgl Grof, Schutzrichtung 132 ff.

16) Vgl dagegen Art 1 Abs 3 Bonner GG.

17) Vgl zB Art 18 Abs 3 bis 5 B-VG; **Art 118 Abs 6 B-VG**; Art II § 4 Abs 2 ÜG 1929.

18) Derartige Gewährleistungen sind in der österreichischen Verfassung äußerst selten (vgl zB **Art 85 B-VG** (Verbot der Todesstrafe)); siehe zu den formell vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten und zu den systematischen Gesetzesvorbehalten Grof, Schutzrichtung 114 ff und 130 ff.

19) Vgl § 2 Abs 1 erster Satz VersG.

Meta-Daten

© 2025 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH